Zur Lehre

von der

Amortisation der Inhaberpapiere.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

juristischen Fakultät der Universität Erlangen

im Mai 1895

von

Carl Pedretti,

Rechtspraktikant aus Amberg.

Fürth 1895.

Druck von H. Böes in Amberg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0046

Seinen lieben Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Einleitung.

Zu den interessantesten Rechtsgebilden gehören die Inhaberpapiere. Sind diese zwar nicht gerade ein Produkt der neuesten Zeit — denn auch schon in den ersten Jahrhunderten unseres Kulturlebens finden sich Anklänge an diese jetzige Gestaltung — so verdanken sie doch ihre hohe Wichtigkeit im Verkehrs- und Rechtsleben erst der jüngsten Entwicklung.

Die Ansichten über den rechtlichen Charakter dieses Instituts gehen weit auseinander.

Besonders erschwerend für die Einigung der Meinungen war das Bemühen der Juristen die Inhaberpapiere unter die Formen des römischen Rechtes zu bringen.

Gilt es die Inhaberpapiere rechtlich darzustellen und die Thatsache des Vorhandenseins derselben juristisch zu charakterisieren, so ist es die erste Bedingung, sich von der rein römisch rechtlichen Formulierung frei zu machen und den Gedanken festzuhalten, dass es sich bei den Inhaberpapieren um ein Institut der neuesten Zeit, des modernen Verkehres handelt.

Ergeben sich schon bei der Beurteilung des rechtlichen Charakters der Inhaberpapiere Schwierigkeiten, so steigern sich diese noch mehr, wenn man die Rechtssätze untersucht, die im Einzelnen zur Anwendung kommen sollen. Welche Schwierigkeiten bietet nicht z. B. die Lehre von der Vindikation der Inhaberpapiere? Hierhin gehört auch die Regelung der Frage, inwieweit der Besitzer eines Inhaberpapieres bei dessen Verlust gegen Nachteil gesichert ist bezw. ob Inhaberpapiere amortisierbar sind.

Die Lösung dieser Frage, deren Untersuchung die vorliegende Arbeit dienen soll, ist aber abhängig von der Beurteilung des rechtlichen Charakters der Inhaberpapiere überhaupt. Demgemäss werden die nachstehenden Ausführungen sich mit der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere im allgemeinen und dann insbesonders mit der Amortisation der Inhaberpapiere zu beschäftigen haben.

Einige allgemeine orientierende Bemerkungen über Amortisation seien vorangeschickt.

I.

Allgemeines.

Unter Amortisation im Sinne dieses Themas — zu Ausführungen über die anderen Bedeutungen des Wortes liegt hier keine Veranlassung vor — versteht man die Ertötung oder Entkräftung einer Schuldurkunde, d. h. die Entziehung der rechtlichen Kraft, welche der Urkunde an sich innewohnt.

Die Entziehung der rechtlichen Kraft einer Urkunde selbst kann entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare sein.

Unmittelbare Arten der Entziehung der urkundlichen Kraft sind: Zerreissung des Papieres, Durchstreichung des Textes, Unleserlichmachung wesentlicher Teile des Textes oder Einverleibung eines Quittungsvermerkes.

Eine mittelbare Entkräftungsweise ist die Amortisation oder Mortifikation im engeren Sinne, d. i. die gerichtliche Entkräftung einer Urkunde.

Diese Art der Mortifikation ist eine verschiedene ihrer Bedeutung und ihrem Zwecke nach, je nach der Art der verschiedenen im Rechtsleben vorkommenden Urkunden, die ihren Gegenstand bilden.

Handelt es sich nämlich um die Entkräftung einer einfachen Beweisurkunde, so kann die Mortifikation nichts anderes bedeuten als die Entziehung der Beweiskraft, d. h. die Beseitigung der durch sie begründeten Rechtsvermutung.

Handelt es sich dagegen um die Entkräftung eines sog. Rekta-, Ordre- oder Inhaberpapieres, so bedeutet die Mortifikation eine Entkleidung der Urkunde von der ihr erteilt gewesenen civilistischen Transport- und Realisierungsfunktionen.[1])

---

[1]) Bayr. V.-O. v. 10. Okt. 1810, § 8: „Ein rechtskräftiges Amortisationserkenntnis hat zur Folge, dass aus der für amortisiert erklärten Urkunde selbst keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet werden können."

Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, wem es zukommt, einer Urkunde die fragliche Kraft zu entziehen.

An sich gehört die betr. Entkräftung zu den Befugnissen dessen, welcher die Disposition über das in der Urkunde ausgesprochene Recht bezw. die Urkunde selbst hat.

Oben wurde unter Amortisation im engeren Sinne die gerichtliche Kraftloserklärung einer Urkunde verstanden.

Die Amortisation im engeren Sinne kann aber vermöge ihrer weittragenden Bedeutung nicht auf einer Handlung eines Privaten beruhen, sondern ist stets ein Akt, der durch die Gerichte vorgenommen wird, die aber nicht als Mandatare des Ausstellers, sondern als Mandatare der höchsten Staatsgewalt thätig werden; dass die Gerichte nicht in der erstgenannten Eigenschaft handeln können, hat darin seinen Grund, dass der Aussteller der Urkunde unmöglich demjenigen, der zur Zeit der Mortifikation Inhaber des Papieres ist, die ihm bereits erworbene Forderung wieder entziehen kann.[1])

Der Entkräftungsausspruch selbst des Gerichtes setzt aber stets eine vorherige Konstatierung der Dispositionsbefugnis des Inhabers voraus; es bedarf somit stets einer richterlichen Erörterung hierüber und die Amortisation selbst erfolgt in diesem Falle durch ein richterliches Dekret.

Dieses richterliche Dekret wird hauptsächlich unter Mortifikation verstanden und kann eventuell, wie von Goenner geschieht, mit der Todeserklärung Verschollener parallelisiert werden.[2])

---

[1]) Groening, Die Inhaberpapiere, Archiv für civil. Praxis. Bd. XLV. S. 66 ff.

[2]) Vgl. Goenner, Von den Staatsschulden. S. 261 ff.
Schumm, Die Amortisation. Beilage zum Arch. f. civil. Praxis 13, S. 49.
Bülow, Abhandlungen über einzelne Materien des bürgerlichen Rechtes, I. Thl. S. 341.

Anlass zur Auswirkung einer Mortifikation ist gegeben, wenn ein Papier seinem bisherigen Inhaber wider Willen abhanden gekommen ist, sei es durch Entwendung oder auf andere Weise, unter Umständen auch, wenn das Papier in den Händen des Impetranten untergegangen ist. Gewöhnlich wird es irgend ein Nehmer des Papieres sein, welcher die Mortifikation herbeizuführen veranlasst. Doch kann der Kreator selbst auch in diesen Fall kommen.

Zweck der Mortifikation ist so viel als möglich einen solchen Zustand herbeizuführen, als sei der veranlassende Verlust nicht erfolgt. Hierbei kommt es aber hauptsächlich darauf an, dass ein begründetes Interesse, ein bereits erworbenes Recht Dritter nicht verletzt, oder die mögliche Verletzung doch auf den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit reduziert werde.

Ist nun der Kreator selbst der Mortifikationswerber, so handelt es sich blos darum, dass das etwaige Recht eines Inhabers, in dessen Hände das Papier gelangt sein kann, gewahrt werde; sucht aber ein anderer bisheriger Inhaber auf Grund des Papierverlustes Mortifikation nach, so gilt es das Interesse des Kreators, welcher nicht in die Gefahr, zweimalige Zahlung leisten zu müssen, gebracht werden darf, in Einklang zu bringen mit den etwaigen Interessen eines Dritten, welcher durch Erwerb des verlorenen Papieres die Forderung aus demselben erworben hat.

Dem bisherigen Inhaber, welcher die Mortifikation nachsucht, soll dieselbe dazu dienen, ihm den in dem verlorenen Papiere ausgedrückten Vermögenswert zu sichern, sei es nun, dass er die Obligation gegenwärtig schon zu realisieren beabsichtigt, oder dass er nur das Interesse hat, seine Gläubigerschaft vorläufig konstatiert zu sehen, oder dass er auf Grund einer solchen Konstatierung die Ausstellung eines Duplikatscheines, welcher die Stelle des abhanden gekommenen oder zerstörten Papieres zu vertreten geeignet ist und begeben werden kann, herbeiführen will.

Die durch die Zweckbestimmung der Mortifikation entstehenden Fragen erheischen aber eine verschiedene Lösung je nach dem rechtlichen Charakter des zu amortisierenden Papieres; während in Ansehung einfacher Schuldurkunden die in Betracht kommenden Verhältnisse leichter geklärt werden können, stellt sich eine besondere Schwierigkeit ein bei der Mortifikation der sog. Inhaberpapiere.

Bevor aber in das Wesen der in diesem Falle eintretenden Mortifikation näher eingegangen wird, ist der Begriff und die rechtliche Natur der Inhaberpapiere festzustellen.

II.

Begriff der Inhaberpapiere.

Inhaberpapiere[1]) sind diejenigen Papiere, welche eine Verbindlichkeit enthalten, ohne dass der Berechtigte näher bezeichnet wird und[2]) erkennen lassen, dass jeder Besitzer berechtigt sein soll, gegen Vorzeigung und Aushändigung des Papieres die Erfüllung zu verlangen.

Ueber die rechtliche Natur der Inhaberpapiere besteht bis auf den heutigen Tag Streit. Auf das römische Recht kann man dabei nicht zurückgreifen, denn wie will man die Sätze wie diese

[1]) Thoel, Handelsrecht. Bd. I (4. Aufl.), § 54a — 56a. S. 316 — 319.
H. Brunner in Endemann's Handbuch des deutsch. Handels-, See- und Wechselrechtes. Bd. II (1881).
L. Goldschmidt, System des Handelsrechtes. (3. Aufl. 1891). S. 145 — 154.
H. O. Lehmann, Zur Theorie der Werthpapiere (1890).
N. Brunner, Zur Geschichte der Inhaberpapiere in Deutschland (1875) in der zuletzt all. Ztschr. Bd. XXIII (1878). S. 225 — 262.
Max Pappenheim, Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber im Sinne des Art. 307 d. deutsch. Handelsgesetzbuches (1881).

[2]) E. d. R.-G. Bd. XIII, S. 153; dazu bedarf es einer solennen Form nicht.

dass jeder Inhaber für den Gläubiger gilt,
dass die lex Anastasiana keine Anwendung findet und
dass die Vindikation nur gegen Besitzer im bösen Glauben statthaft ist

mit den unwandelbaren Grundsätzen des römischen Rechtes in Einklang bringen?

Wiewohl über einige Rechtssätze fundamentaler Art, welche bei den Inhaberpapieren gelten, wie Verpflichtung des Ausstellers des Papieres, jedem Inhaber zu zahlen, Legitimation des Präsentanten durch die Innehabung, Unzulässigkeit der Einreden aus der Person der Vormänner, kein Zweifel herrscht, ist man über das Wesen dieser Obligation, über das eigentliche Prinzip derselben nichts weniger als einig.

Zur Darstellung der Zulässigkeit der Amortisation der Papiere au porteur ist es wohl kaum vermeidlich auf die verschiedenen Ansichten über die rechtliche Natur der Inhaberpapiere und deren Charakter etwas näher einzugehen.

Nach der Meinung einiger Schriftsteller sind die Papiere auf den Inhaber als Papiergeld[1]) zu betrachten. Diese Ansicht haben Schellwitz,[2]) Souchay,[3]) Einert[4]) und Voelderndorf.[5])

Diese Ansicht wird vielfach als eine irrige aus dem Grunde hingestellt, dass die Inhaberpapiere keinen Zwangs-

[1]) E. Hoffmann, Über die Natur des Papiergeldes, des Papieres au porteur und des Wechsels, ihre gegenseitige Verwandtschaft und Verschiedenheit. Im Archiv für deutsch. Wechselrecht. Bd. V. S. 256 ff.

[2]) Dissertatio de cautionum publicarum inprimis peregrinarum vindicatione. (Lips. 1824) c. 3.

[3]) Über die Natur der auf jeden Inhaber lautenden Verschreibungen. Im Archiv für civil. Praxis. Bd. X (1827). S. 143 — 155.

[4]) Über das Wesen und die Form des Litteralkontraktes, wie dieser zur Zeit der justinianischen Gesetzgebung ausgebildet gewesen und Vergleichung desselben mit dem Wechsel. (Leipzig 1852). S. 77 ff.

[5]) Die Papiergeldkrisis und die Papiere auf jeden Inhaber nebst ihrem Eintrage in die Hypothekenbücher. (München 1856).

kurs haben. Diese Auffassung jedoch, dass zum Wesen des Papiergeldes der Zwangskurs gehöre, ist zwar sehr häufig verbreitet, ist aber nach Savigny[1]) und Beseler[2]) eine unrichtige.

Auch fremde Münzen und Papiere, welche in unserem Staate keinen Zwangskurs haben, sind dennoch Geld.[3])

Der Grund liegt vielmehr darin, dass, wie Goenner[4]) und Gerber annehmen, deren Ansicht ich auch billige, das Geld Sache und die Obligation au porteur, wie das schon ihr Name sagt, eine Forderung ist, dass nämlich das Papiergeld Geldvorstellungszeichen, mithin allgemeines Wertzeichen ist, während die Inhaberpapiere dies nicht sind.

Eine andere Ansicht geht dahin, das juristische Prinzip der Papiere auf den Inhaber bestehe darin, dass sie eine Ware sind.

Diese Ansicht wird insbesondere vertreten von den Schriftstellern Pfeifer,[5]) Nebenius,[6]) Bender[7]) und Mühlenbruch.[8])

Am schärfsten ist diese Ansicht bei Mühlenbruch[9]) ausgesprochen:

---

[1]) Oblg. R. I. § 42 System II § 122 Nr. IV. Ja der eigentliche normale Fall ist gerade der, dass das Papiergeld, z. B. die Banknote, keinen Zwangskurs hat.

[2]) Beseler, System des gem. deutsch. Privatrechtes. § 118, S. 475.

[3]) Souchay a. a. O. I. S. 152 ff. III. S. 15.

[4]) Von Staatsschulden § 56; auf dasselbe kommt es wohl hinaus, wenn Gerber a. a. O. in § 160, Note 2 sagt, dass die Inhaberpapiere Urkunden über ein bestimmtes Rechtsgeschäft sind.

[5]) Praktische Ausführung aus allen Teilen der Rechtswissenschaft. Bd. I (1825), Nr. II.

[6]) Der öffentliche Kredit. (2. Aufl. 1829). S. 575.

[7]) Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. (2. Aufl. 1830). § 35.

[8]) Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. (3. Aufl. 1836). S. 457 ff.

[9]) A. a. O. S. 459.

„Die öffentlichen Schuldscheine." (darunter versteht Mühlenbruch die Staatspapiere und die denselben gleichgesetzten Papiere, wohin namentlich städtische Obligationen, ritterschaftliche Pfand- oder Kreditscheine, Schuldscheine der unter öffentlicher Auktorität bestehenden Banken und Handelsgesellschaften gehören), „sind im Verkehre wie eine Handelsware zu betrachten, d. h. nicht blos sie sind Gegenstand des Handelsverkehres und gehen häufiger von einer Hand in die andere, wie gewöhnliche Schuldscheine, sondern es ist dies für ihre rechtliche Natur von wesentlicher Bedeutung."

Gegen diese Auffassung haben sich sehr viele Schriftsteller erklärt, so Souchay,[1]) Schumm,[2]) Thoel,[3]) Savigny[4]) und Renaud.[5])

Die Eigenschaft, dass man Inhaberpapiere kaufen und verkaufen kann, eine Eigenschaft, welche sie mit Sachen und den auf Namen lautenden Forderungen gemein haben, kann ebenso wenig das leitende Prinzip für die rechtliche Natur derselben abgeben, als der Umstand, dass man solche Papiere häufiger zu kaufen und zu verkaufen pflegt, d. h. dass man mit ihnen Handel treibt, die rechtliche Natur derselben zu modifizieren im Stande ist.

Zu der aus der Auffassung der Inhaberpapiere als Handelsware abgeleiteten Behauptung, dass der Schuldner dem Inhaber des Papieres Einreden aus der Person seiner Vorgänger und insbesonders die exceptio legis Anastasianae entgegen zu setzen nicht befugt sei, hat besonders Linde[6]) treffend bemerkt, dass der Inhaber, der den Schuldner um

[1]) A. a. O. B. III. S. 44.

[2]) Die Amortisation verlorener Schuldurkunden (1830). Beilageheft zum Archiv für die civil. Praxis. Bd. XIII. § 10.

[3]) A. a. O. I. § 54 b.

[4]) Obligationenrecht II. S. 116 ff.

[5]) Beitrag zur Theorie der Obligationen auf Inhaber, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIV. Heft 3 (1853). S. 315 ff.

[6]) Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess. Bd. III. S. 18, 19.

Zahlung angeht, in diesem Moment das Papier selbst nicht mehr als Ware betrachte, die er etwa dem Schuldner zum Kaufe anbiete, sondern dass er diesem gegenüber als Gläubiger auftrete und das der Schuldverschreibung zu grunde liegende Forderungsrecht verfolge: „mit demselben Rechte, womit der Inhaber des Papieres für dasselbe den Charakter einer Ware mit den daraus sich ergebenden Folgesätzen in Anspruch nähme, würde auch der Schuldner den Inhaber als Verkäufer behandeln und den Ankauf ablehnen dürfen."

Eine dritte Ansicht stellt die Inhaberpapiere lediglich als Beweisurkunden hin.

Dieser Ansicht sind die meisten Schriftsteller, so unter anderen:

Goenner,[1]) Glück,[2]) Schumm,[3]) Eichhorn,[4]) Mittermeier,[5]) Maurenbrecher,[6]) Phillips,[7]) Dunker,[8]) Hillebrand,[9]) Gengler,[10]) Renaud,[11]) Thoel,[12]) Walter.[13])

---

[1]) Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Bd. I. (1808). Heft 3, Nr. XXVII. S. 471.

Von Staatsschulden, der Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. Abt. I (1826). Kapitel III. § 56 ff.

[2]) Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Bd. XVI. S. 441, 442.

[3]) Die Amortisation verlorener Schuldurkunden (1830). Beilageheft zum Archiv für die civil. Praxis. Bd. XIII. § 10.

[4]) Einleitung in das deutsche Privatrecht. (5. Ausg. 1845) § 191.

[5]) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. (7. Aufl. 1847) § 274.

[6]) Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechtes. (1. Aufl. 1834) § 323 — 326; (2. Aufl. 1855) § 377 — 381.

[7]) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. (3. Aufl. 1846) I. § 73.

[8]) Über Papiere auf den Inhaber, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. V. S. 49.

[9]) Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechtes (1849). § 98, 99.

[10]) Lehrbuch des deutschen Privatrechtes. (4. Aufl.) S. 456 ff.

[11]) Beitrag zur Theorie der Obligation a. d. I., in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIV. Heft 3 (1853), S. 315 — 366.

[12]) Das Handelsrecht. (3. Aufl.) § 54 — 56.

[13]) System des gemeinen deutschen Privatrechtes.

Aus diesem Prinzip geht doch eigentlich nur etwas Negatives hervor, nämlich, dass die Inhaberpapiere nicht als Ware, nicht als Papiergeld, überhaupt nicht als etwas prinzipiell Eigentümliches zu betrachten seien, sondern dass sie, wie die gewöhnlichen Schuldscheine auf den Namen des Gläubigers, nichts anderes als Beweisdokumente für Forderungen seien, welche ausser ihnen ihr selbständiges Dasein haben.

Manche Schriftsteller stellen ohne weitere tiefere und eingehendere Prüfung, wie dieselben zu einander passen mögen, zwei oder drei Rechtssätze, wie die Papiere auf den Inhaber sind Beweisdokumente, der Schuldner ist verpflichtet, jedem Vorgänger zu zahlen, er ist nicht berechtigt, Einreden, die ihm gegen den Vormann zustehen, gegen den Inhaber geltend zu machen, neben einander hin und behaupten blos, dass diese Rechtssätze die Folgen der durch Gewohnheitsrecht anerkannten Klausel an den Inhaber sei.

So Maurenbrecher und Dunker, der die Inhaberpapiere als Beweismittel für das unabhängig von der Urkunde bestehende Forderungsrecht betrachtet, und dass durch den Untergang der Urkunde nicht auch das Forderungsrecht untergehe.

Dieser Ansicht ist auch Goenner; er betrachtet die Papiere au porteur nur als Beweismittel des unabhängig von der Urkunde bestehenden Forderungsrechtes.[1])

Die Ansicht Goenners, dass die Inhaberpapiere Beweisdokumente über eine unabhängig von ihnen bestehende (Darlehens)-Forderung seien, dass sie durch Cession übertragen werden, dass aber bei ihnen der Besitz sowohl dem Schuldner als Dritten gegenüber die Sachlegitimation enthalte, fand bei vielen Schriftstellern Billigung, so bei

---

[1]) Und zwar geht Goenner davon aus, dass es immer eine Darleihungsforderung sei, über welche das Inhaberpapier ausgestellt werde.

Schumm, Bülow,[1]) Glück, Mühlenbruch und Pfeifer, ebenso Mittermeier, Gengler (Papiere au porteur sind blosse Beweisdokumente) und Seuffert.[2])

Die angeführten Schriftsteller behaupten einerseits, dass eine Übertragung des Inhaberpapieres eine Cession sei, andererseits behaupten sie aber auch zugleich, dass keiner der Rechtssätze, welche bei Cessionen gelten, wie die Denuntiation an den Schuldner, Zulässigkeit von Einreden aus der Person des Cedenten, Anwendbarkeit der lex Anastasiana bei den Inhaberpapieren zur Anwendung kommen, sie lassen den Präsentanten durch den Besitz des Papieres als Cessionar legitimiert sein, sie gestatten aber gegen den durch den Besitz als Cessionar legitimierten Inhaber dennoch keine jener Einreden, die dem debitor cessus gegen den Cessionar zustehen.

Man kann aber nicht im mindesten von einer Cession sprechen.

Auch die Behauptung, dass der Inhaber des Papieres Dritten gegenüber durch den Besitz als zur Übertragung der Forderung legitimiert erscheine, ist aus den von Unger[3]) angeführten Gründen vollkommen unrichtig.

Mit der Auffassung Goenners stimmt im wesentlichen Thoels[4]) Ansicht von der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere überein.

Unter den Schriftstellern, welche in dem Inhaberpapiere ein Beweisdokument über eine unabhängig von demselben bestehende Forderung sehen, haben Renaud und Walter das Prinzip der Cession aufgegeben und die Übertragung der Obligationen au porteur unter einen anderen Gesichtspunkt gebracht.

[1]) Abhandlungen über einzelne Materien des bürgerlichen Rechtes. I. Nr. XVII.

[2]) Praktisches Pandektenrecht. (3. Aufl.) § 298 u. A.

[3]) Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. (Leipzig, 1857). S. 28.

[4]) Das Handelsrecht. I. Bd. I. (3. Aufl. 1854) § 54—56.

So sagt Renaud:

„Man müsse weitergehen als die Meinung, welche den Inhaber durch den blossen Besitz der Urkunde als Cessionar für hinreichend legitimiert hält; man wird von der Unterstellung einer Cession abstrahierend, denjenigen, der das Papier vom ursprünglichen Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat, als selbständigen Gläubiger betrachten müssen, was aber dessen Legitimation gegenüber dem Schuldner durch die blosse Innehabung des Papieres nicht ausschliesst."

Auch Walter sieht in den Inhaberpapieren „nicht den Entstehungsgrund und alleinigen Träger der Obligation, sondern nur deren Beweis."[1])

Die Thatsache, dass die Auffassung der Papiere au porteur als blosse Beweisurkunden für Forderungen, welche ausser ihnen ein selbständiges Dasein haben, durchaus nicht genüge, um die eigentümlichen Erscheinungen zu erklären, denen wir bei diesen Obligationen begegnen, ist von manchen neueren Schriftstellern besonders berücksichtigt worden.

Von ihnen wurde das juristische Prinzip der Inhaberpapiere in anderer Weise zu bestimmen gesucht.

Diese Schriftsteller lassen sich in zwei Klassen einteilen.

Die einen haben das Prinzip, wonach die Obligationen au porteur als Beweisurkunden zu betrachten sind, nicht gänzlich beseitigt, sondern haben es mit einem anderen Prinzip verbunden, und versuchen es nunmehr mit diesem kombinierten Prinzip die vorliegenden Verhältnisse zu konstruieren.

Andere Schriftsteller dagegen haben jenes Prinzip gänzlich beseitigt und an die Stelle desselben ein anderes einfaches gesetzt.

Zu den Schriftstellern der ersten Klasse gehören Savigny, Bluntschli und Beseler, zu denen der zweiten Klasse Gerber und Ihering.

[1]) A. a. O. § 258. III.

Nach der Ansicht Savigny's[1]) sind die Inhaberpapiere „wahre Schuldscheine und zwar über Gelddarlehen, von anderen gewöhnlichen Schuldscheinen in ihrer Form nur dadurch unterschieden, dass sie auf jeden Inhaber, nicht auf eine bestimmte Person ausgestellt sind. Die Papiere auf den Inhaber haben gar keinen Wert für sich, sondern sind blosse Schuldscheine, Beweisurkunden über Obligationen." (S. 179.)

„In ihrem Wesen unterscheiden sich die Inhaberpapiere von den gewöhnlichen Schuldscheinen dadurch, dass bei ihnen alle Schwierigkeiten der römischen Cession gleichmässig hinwegfallen." (S. 119.)

„Die Form einer Cession ist nicht erforderlich, ja nicht einmal möglich, weil aus der Urkunde die Person eines früheren Besitzers hergeleitet werden kann." (S. 137, 138.)

Eine Amortisation[2]) dieser Papiere ist prinzipiell zulässig, weil sie als blosse Schuldscheine Beweisurkunden über Obligationen sind, von deren körperlichen Dasein die Fortdauer der Obligation selbst ganz unabhängig ist. (§ 69.)

Hierüber ist zu sagen: Sind die Inhaberpapiere Beweisdokumente, dann gelten die gewöhnlichen Grundsätze von der Cession und der Besitz des Papieres kann höchstens für die Legitimation des Inhabers als Cessionars von Bedeutung sein. Sind dagegen die Inhaberpapiere Verkörperungen der Obligation, so dass an das Eigentum am Papier das Forderungsrecht geknüpft ist, und wer Eigentümer des Papieres ist, die Forderung hat, also wirklich Gläubiger ist, dann ist das Forderungsrecht eine Art Realrecht. Ebenso, wie die Prädialservitut an das herrschende Grundstück ge-

[1]) Oblig.-R. Bd. II. (1853) § 62 — 70.

[2]) Hierüber, als dem eigentlichen Thema dieser Arbeit, siehe weiter unten.

knüpft ist, so dass gleichsam das praedium dominans das Subjekt des Rechtes, in der That aber der jeweilige Eigentümer des Grundstückes der Servitutberechtigte ist, so ist von jenem Standpunkte aus gleichsam das Papier der Gläubiger und der jedesmalige Eigentümer des Papieres der Forderungsberechtigte; sowie derjenige, der das Grundstück erwirbt, mit ihm die Servitut erwirbt, so erwirbt derjenige, der das Papier erwirbt, mit demselben die Forderung. Dann müssen aber auch alle Grundsätze zur Anwendung kommen, welche von den Realrechten überhaupt gelten.[1])

Von derselben Auffassung wie Savigny geht Bluntschli[2]) aus.

Nach des letzteren Ansicht sind die Obligationen auf den Inhaber mit den Grundbegriffen des römischen Rechtes nicht vereinbar. Sie sind „je nach Art der Forderung, die an sie geknüpft ist, nach der causa debendi untereinander verschieden. Die häufigsten Fälle sind Darleihenspapiere und Aktienscheine."

„Diese Schuldscheine sind aber auch nicht blosse Beweisurkunden für Forderungen, welche ausser ihnen ein selbständiges Dasein haben, sondern die Forderungen sind gleichsam mit ihnen verwachsen, an sie gebunden."

Von Savigny unterscheidet sich Bluntschli darin, dass, während nach ersterem der Eigentümer des Papieres der Gläubiger ist, nach letzterem jeder Besitzer des Papieres der wahre Gläubiger ist: „wer den Schein hat, ist Gläubiger." (§ 117, Nr. 5.)

Nach Beseler[3]) besteht die rechtliche Natur der Inhaberpapiere darin, dass sie 1. Beweisurkunden, 2. Ver-

[1]) Vgl. Unger, Handbuch des österr. allgem. Privatrechtes. (Leipzig, Breitkopf.) I. § 64.

[2]) Deutsches Privatrecht. Bd. II. (1854) § 117, 118.

[3]) System des gemeinen deutschen Privatrechtes. Bd. III. (1855) § 225. (Handel mit Wertpapieren.)

körperungen des Forderungsrechtes, 3. Handelsware sind.

Für die rechtliche Wirkung der Formel auf den Inhaber gibt Beseler folgendes an:

„Sie befähigt den Inhaber der Urkunde zur Ausübung des in derselben bezeichneten Rechtes und macht es dadurch möglich, dass die Übertragung des Rechtes durch die Übertragung der Urkunde geschieht."

Anders die Folgenden.

Nach der Ansicht Gerbers[1]) „erhält die schriftliche Form des Schuldversprechens dadurch eine besonders gesteigerte Wirksamkeit, dass die Schrift selbst zum alleinigen Träger des verpflichtenden Willens erhoben wird." „Die Schuldurkunde hat hier eine ganz andere Funktion als gewöhnlich, wo sie nur ein Beweismittel für die an und für sich bestehende Obligation ist; sie ist hier der verkörperte Wille des Schuldners, der sonst nirgends, der nur in ihr vorhanden ist. An das Dasein des Papieres knüpft sich demnach das Dasein der Obligation selbst an."

Ihering[2]) erblickt in dem (Inhaber)-Papiere nur das rechtlich gesicherte Mittel zur Begründung einer Obligation, nicht die Obligation selbst.

„Der Inhaber des Papieres befindet sich zur Obligation in derselben rechtlichen Lage, wie der Delat zur Erbschaft, beide haben das Recht (durch Präsentation, Antretung) die Obligation oder Erbschaft zu erwerben, nur dass dies Recht in dem einen Falle übertragbar, in dem anderen Falle unübertragbar war."

Die Amortisation des Inhaberpapieres erscheint nach Ihering als eine Restitution gegen den Verlust einer Erwerbsmöglichkeit.

[1]) System des deutschen Privatrechtes. § 160.

[2]) In den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes. Bd. I. Heft 1. S. 49. Note 20.

Eine andere Ansicht findet sich bei Unger.[1]) Dieser äussert sich bezüglich der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere folgendermassen:

„Was die Ausstellung eines Ordre- oder Inhaberpapieres anbelangt, so ist diese nichts anderes, als die Übertragung eines abstrakten Forderungsrechtes, als die sua vi ac potestate wirkende Konstituierung eines Nomen. Fragt man nach dem Rechtsgrunde dieser Übertragung, nach der juristischen Veranlassung dieser Konstituierung, so kann diese ebenso mannigfaltig sein, als es die Causa bei Vermögenszuwendungen überhaupt sein kann.

Es kann vorkommen, dass ein Ordre- oder Inhaberpapier donandi causa ausgestellt wird, um dem Nehmer desselben einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so z. B. kann man jemanden einen eigenen Wechsel schenkungsweise ausstellen. Die Ausstellung des Papieres kann solvendi causa vorgenommen werden, um eine bestehende Schuld zu tilgen, sie kann dotis constituendae, conditionis implendae gratia geschehen u. s. w.

Was nun die Frage betrifft, was denn bei den Inhaberpapieren der Zusatz: an den Inhaber (au porteur) bedeutet, so findet diese Frage ihre Lösung zugleich mit der Lösung der wichtigen und entscheidenden Frage, auf welchem Prinzip der Verkehr der Ordre- und Inhaberpapiere beruhe, wie man sich den Übergang des Forderungsrechtes von dem einen auf den anderen civilistisch zu denken habe.

Das Prinzip, auf welchem der Verkehr mit Ordre- und Inhaberpapieren beruht, ist die Novation und zwar die sog. novatia qualificata mit Wechsel der Person des Gläubigers, die Delegation. Zur Delegation ist vor allem Einwilligung des Schuldners erforderlich; damit die Forderung wirklich übertragen werde, damit das obligatorische Verhältnis

[1]) Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Eine civil. Untersuchung. (Leipzig 1857) S. 64 ff.

zwischen dem neuen Gläubiger und dem Schuldner zu Stande komme, muss ferner zwischen diesen beiden Personen der novierende Vertrag geschlossen werden. So lange dieser Vertrag nicht geschlossen ist, existiert die Delegation als Novation noch nicht; es ist blos der allseitige Wille vorhanden, dass sie zu Stande komme.

Zur Realisierung dieser Absicht ist erforderlich, dass der Schuldner dem neuen Gläubiger dasjenige verspreche, was den Inhalt der zu novierenden Obligation bildet, mit anderen Worten: zur Delegation ist nicht blos die Einwilligung, sondern die Mitwirkung des Schuldners erforderlich u. s. w.

Rekapitulieren wir, so sehen wir, dass die einen Autoren die Inhaberpapiere als Papiergeld, andere als Handelsware, wieder andere als blosse Beweisurkunden betrachten, und legen dem Prinzip, auf welchem der Verkehr mit den Inhaberpapieren beruhe, teils die Cession, teils die Novation zu Grunde.

Allein wenn man von der Anwendung der römisch rechtlichen Grundsätze der Forderungsübertragung nicht abstehen will und nur die Grundsätze der Cession oder Novation bei allen derartigen Rechtsgeschäften als massgebend betrachtet, so verwickelt man sich in unzählige Widersprüche und Inkonsequenzen.

Die Schwierigkeiten, die Natur der Inhaberpapiere logisch zu konstruieren, wachsen, soferne man sich von den römisch rechtlichen Grundsätzen nicht los zu machen weiss, je tiefer man in das Detail eingeht, während gegenteiligenfalls die ganze Lehre durchaus klar und einfach erscheint.

Unsere Ansicht geht dahin: Die Inhaberpapiere sind Wertpapiere. Das aus dem Papiere geltend zu machende Forderungsrecht, ist so fest an das Papier gebunden, dass es sich von dem Papiere nicht trennen lässt und lediglich der Besitz des Papieres stets als das entscheidende Moment zu betrachten ist. Der Besitzer ist der Gläubiger und der

Gläubiger ist Eigentümer des Wertpapieres. Dies ist auch in den Augen des Kaufmannes das punctum saliens, ihm ist das Papier nicht blos Mittel zum Zwecke, sondern selbständiger Zweck, bei allen Rechtsgeschäften, welche über dergleichen Papiere vollzogen werden, hat er lediglich die Übertragung des Eigentums oder doch wenigstens des Besitzes des Papieres im Auge, dieses ist ihm gleich einer körperlichen Sache eine Ware, er spricht, indem er von der Forderungsnatur des Papieres ganz absieht, nur vom Kauf und Verkaufe u. dgl. des Papieres.

Man kann immerhin zugeben, dass die blossen Rechtsanschauungen der Handelswelt nicht im Stande sind, ein neues positives Recht zu erzeugen, man kann auch zugeben, dass ebenso wenig die blossen Zweckmässigkeitsgründe eine juristische Zeugungskraft besitzen, ebenso, dass die im Verkehrsleben zu wirklichen Rechtsgewohnheiten gewordenen Rechtsanschauungen gerade in Betreff der Handelspapiere noch nicht sehr zahlreich sind und auf diesem Gebiete überall ein Abschluss noch nicht erfolgt ist, so lässt sich doch immerhin auf der anderen Seite nicht in Abrede stellen, dass im grossen Ganzen die Hauptzüge dieses noch in seiner Ausbildung begriffenen Gewohnheitsrechtes, welches teilweise in die positive Gesetzgebung übergegangen ist, unverkennbar feststehen und dass gerade diese Hauptzüge eine prinzipielle Abweichung von den Grundsätzen des römischen Rechtes mit höchster Evidenz aufweisen.

Diese Hauptzüge aber sind:

1. Strikte Verbindlichkeit des Schuldners auf die Leistung der Summe, über welche das betreffende Papier lautet.

2. Legitimation des Gläubigers durch den Besitz des Papieres, was zur Folge hat, dass der Schuldner nur gegen Behändigung des Papieres Zahlung zu leisten verpflichtet sein kann und dass als der Gläubiger lediglich derjenige zu betrachten ist, welcher das Papier wirklich in Händen hat und zur Zahlung produziert, mithin zur Übertragung

der Forderung von seiten des ursprünglichen Gläubigers die blosse Aushändigung des Papieres genügend erscheint.

Stehen aber diese Grundzüge unbedenklich fest, so ist auch an sich klar, dass gerade das Wesen, die Natur der Inhaberpapiere nach den Grundsätzen des römischen Civilrechtes nimmermehr zu konstruieren ist, mithin dieses in keiner Weise Geltung für dieses Institut beanspruchen kann.

Die Qualität der Inhaberpapiere als Wertpapiere zeigt sich aber namentlich auch in ihrer Verkaufs- und Veräusserungseigenschaft, die sich in ihrem Kurswerte repräsentiert.

Am evidentesten tritt diese eigentümliche Qualität der Wertpapiere in den Banknoten hervor. Dieselben sind nämlich kein Papiergeld, wie schon aus ihrer Form hervorgeht, sondern ebenfalls Wertpapiere.

III.

Amortisation der Inhaberpapiere.[1])

Diese besondere Natur der Inhaberpapiere ist aber von dem entschiedensten Einflusse auf deren äussere und

[1]) M. Pappenheim a. a. O. S. 61 ff.

R. Marsson, Die Ausserkurssetzung der Inhaberpapiere nach Preuss. Rechte. Unter Berücksichtigung des übrigen partikularen und des gemeinen deutschen Rechtes. (Berlin 1887).

Schumm, Die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden, nach gem. deutsch. Praxis mit Berücksichtigung deutscher Partikulargesetze, bes. in Betreff der auf den Inhaber (au porteur) gestellten Staats- und öffentlichen Kreditpapiere, theoretisch und praktisch erörtert (1830).

J. F. Voigt, Zur Lehre von der Mortifikation abhanden gekommener Schulddokumente, in dessen und E. Heinichen's Neuem Archiv für Handelsrecht. B. I. (1858.) S. 4 — 36.

Wolff, Vindikation, Amortisation und Ausserkurssetzung von Papieren, au porteur, sowie überhaupt von negotiabeln Handelspapieren mit Berücksichtigung der Art. 305 — 308 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches; in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. VII. S. 41 ff.

innere Schicksale; die Behandlung der so schwierigen Fragen der Vindikation, Amortisation und Ausserkurssetzung der Inhaberpapiere kann nur unter der Voraussetzung der richtigen Erkenntnis der Natur dieser Papiere genügend gelöst werden. Wollte man die Bestimmungen des positiven Rechtes, d. h. des römischen Rechtes in Anwendung bringen, so konnte man auch nicht umgehen die Natur und das Wesen der Inhaberpapiere einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und da musste denn auch, je nach dem Resultate, die Antwort eine verschiedene sein, da im römischen Rechte dingliche und obligatorische Rechte in den meisten Beziehungen einer durchaus verschiedenen Behandlung unterliegen.

Unsere Aufgabe erstreckt sich vor allem darauf, darzulegen, ob und inwieweit eine Amortisation von Inhaberpapieren zulässig ist.

Für die Behandlung dieser Frage ist man auf die Bestimmungen des gemeinen Rechtes angewiesen, um so mehr, als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nur der der Amortisation des Wechsels gleichgestellten Amortisation von indossablen Ordrepapieren gedenkt,[1]) der Amortisation von Inhaberpapieren aber mit keiner Silbe Erwähnung thut.

Gemeinrechtlich findet eine Amortisation verlorener oder gänzlich vernichteter Inhaberpapiere nur statt bezüglich der im Handelsgesetzbuche Art. 301, 302 benannten Arten, sowie bezüglich derjenigen, für welche in nachfolgenden Reichsgesetzen die Mortifikation ausdrücklich als zulässig erklärt worden ist, wie Reichsbank-, Anteil-, Pfand- und Deposital-

[1]) Art. 305, Abs. 2 des allg. deutsch. H.-G.-B.:

Sind die im Art. 301 (kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine) bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden inbezug auf die Amortisation die im Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Die Amortisation der im Art. 302 (Konnossemente, Ladescheine, Auslieferungsscheine [Lagerscheine, Warrants], Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen) bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

scheinen, Schuldverschreibungen bei Reichsanleihen u. s. w.[1]) Die Amortisation von Inhaberpapieren ist im Handelsgesetzbuche nicht geregelt.[2])

Nach dem Handelsgesetzbuche findet eine Amortisation nur bezüglich der in den Art. 301 und 302 benannten spezifisch merkantilen und seerechtlichen Arten,[3]) nämlich der an Ordre lautenden kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, Konnossemente, Ladescheine, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen.[4])

Bezüglich der Amortisierbarkeit der Wechsel ist der Art. 73 der deutschen Wechselordnung massgebend. Dieser Artikel enthält die materielle Vorschrift über die Amortisation. Diese geht dahin, dass nach Einleitung des Amortisationsverfahrens der Eigentümer des Wechsels nach seiner Wahl Zahlung gegen Sicherheit oder Sicherheitsbestellung fordern kann; dass er nach Durchführung des Amortisationsverfahrens glatt Zahlung verlangen kann, ist selbstverständlich. Die Vorschrift des Art. 73 der Wechsel-Ordnung bezieht sich jedoch nur auf die im Art. 301 des Handelsgesetzbuches erwähnten kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine, nicht auf die in Art. 302 erwähnten fünf anderen Ordrepapiere, und noch weniger auf die in Art. 304 erwähnten landesgesetzlichen Ordrepapiere. Auf die ersteren, die in Art. 301 erwähnten Urkunden, bezieht sich der Artikel auch dann, wenn sie nicht an Ordre lauten.[5])

[1]) Vgl. hierzu die Stellen bei Koch, Münz- und Bankwesen. S. 116 (§ 8); 171 (§ 8); 188 (§ 10); 214 (§ 6); 223 — 225; 227 (§ 2).
Auch siehe L. Seuffert's Erläuterung der C.-P.-O. S. 891 (§ 837, Note 2).

[2]) Vgl. Staub, Commentar zum H.-G.-B. zu Art. 307.

[3]) Reichscivilprozessordnung. § 837. Dazu Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze. § 12. S. 132 ff.

[4]) Vgl. Gengler, Deutsches Privatrecht. § 130. S. 471 ff.

[5]) Entsch. des Reichsoberhandelsgericht. Bd. 19. S. 277. Vgl. § 6 zu Art. 301 Staub's Commentar zum deutschen H.-G.-B.

Ob andere Urkunden als Wechsel und die in Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuches bezeichneten amortisiert werden können, darüber entscheiden die Landesgesetze,[1]) soweit nicht durch spezielle Reichsgesetze die Amortisierbarkeit ausgesprochen[2]) oder ausgeschlossen[3]) ist.

Auch die Reichscivilprozessordnung führt die Amortisierbarkeit, wo sie nicht durch Reichs- oder Landesgesetz zugelassen ist, nicht ein.[4]) Die in den §§ 837—850 der Civilprozessordnung enthaltenen Bestimmungen, welche sich aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 823—836 ergeben, sind für die Amortisation der in Abs. 1 des § 837 bezeichneten, reichsgesetzlich für amortisierbar erklärten Urkunden in dem Sinne massgebend, dass sie durch Landesgesetze nicht beseitigt werden können. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Amortisation anderer Urkunden subsidiär, d. h. wenn nicht das Spezialgesetz, aus welchem sich die Zulässigkeit der Amortisation ergibt, besondere von den §§ 838—850 abweichende Vorschriften enthält, auch können diese Vorschriften gemäss § 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung durch Landesgesetz abgeändert werden, soweit nicht der § 849 bezüglich der dort bezeichneten Urkunden einer Aenderung im Wege steht.[5])

Mit dem Anspruche auf unbedingte Anwendbarkeit beziehen sich die Bestimmungen der §§ 837—850 der Civilprozessordnung lediglich auf die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in Art. 301 und 302 bezeichneten Urkunden.

---

[1]) Davon des Näheren weiter unten.

[2]) z. B.: B.-G. v. 9. Nov. 1867, betr. den ausserordentlichen Bedarf des norddeutschen Bundes und R.-G. vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldurkunden des nordd. Bundes und des deutschen Reiches.

[3]) Reichsbankgesetz vom 14. März 1875. § 4. Abs. 3.

[4]) Seuffert's Commentar zur Civilprozessordnung zu § 837.

[5]) Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. (3. Aufl.) S. 178 ff.

Für diese Urkunden hatte die Reichsgesetzgebung bereits eine einheitliche Grundlage geschaffen, indem sie die Zulässigkeit der Kraftloserklärung derselben ausdrücklich oder — hinsichtlich der im Art. 302 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Papiere — wenigstens im Prinzip anerkannt hatte.[1])

Dass auf diesem Fundamente gemeinschaftlich fortgebaut werde, hielt die Civilprozessordnung bei der hohen Bedeutung jener Papiere für den Verkehr für unbedingt erforderlich, weil an die Einleitung des Verfahrens reichsgesetzlich bereits bestimmte wichtige Folgen geknüpft waren.

Für diese Urkunden hat sie demnach unter Ausschliessung aller landesgesetzlichen Bestimmungen in den §§ 838—850 allgemein gültige und zwingende Vorschriften sowohl über die Bedingungen der Einleitung und die materiellen Grundlagen des Aufgebotsverfahrens überhaupt, als auch über die Wirkungen des Verfahrens gegeben.

Von diesen Vorschriften sollen nach § 849 der Civilprozessordnung die in den §§ 843—848 über die Aufgebotsfrist, den Inhalt des Ausschlussurteils, sowie über die öffentliche Bekanntmachung des letzteren und des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils getroffenen Bestimmungen auch auf andere als die im § 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden (d. h. Wechsel und die Papiere der Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuches), welche auf den Inhaber lauten und durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, ohne Rücksicht auf das jetzige oder spätere Landesrecht unbedingte Anwendung finden, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.[2])

[1]) Art. 73 der allg. deutschen Wechselordnung; Art. 305 Abs. 2 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches.

[2]) § 849 Abs. 2 d. C.-P.-O. § 11 d. Einführungsgesetzes z. C.-P.-O. Art. 69 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozessordnung und Konkursordnung.

In anderen als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozessordnung über das Urkundenaufgebot auszuschliessen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften zu ersetzen, soweit nicht § 849 der Civilprozessordnung entgegen steht, ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Da nun einerseits im deutschen Handelsgesetzbuche die Amortisation von Inhaberpapieren nicht geregelt ist, andererseits die Reichscivilprozessordnung nur bezüglich des Amortisationsverfahrens, d. i. des formellen Amortisationsrechtes Bestimmungen enthält, positives Recht aber nur für bestimmte, oben angeführte Urkunden geschaffen hat, eine Amortisirbarkeit von Inhaberpapieren dagegen nicht eingeführt hat, so sind wir darauf angewiesen, zunächst die Bestimmungen des gemeinen Rechtes und sodann der Partikularrechte nachzusuchen.

Das gemeine Recht lässt uns, wie Schumm[1]) zugibt, ganz im Stiche.

Auch Renaud[2]) und Kuntze geben zu, dass ein für die Zulässigkeit der Amortisation sprechendes Gewohnheitsrecht sich nicht nachweisen lasse. Kuntze sieht zwar die Analogie der Todeserklärung Verschollener nicht für ganz irrelevant an, da dieses gewohnheitsrechtliche Institut eine verwandte Tendenz des deutschen Rechtssinnes beweise, bemerkt aber ganz treffend, dass sich eine ähnliche Konstanz der Gerichtspraxis, wie für jenes Institut, bei den Inhaberpapieren nicht nachweisen lasse, die Bildung eines Gewohnheitsrechtes hier um so weniger zu vermuten sein dürfte, da es dabei zugleich um Feststellung arithmetischer Verhältnisse (nämlich gewisser Fristen, einer gewissen Anzahl Koupons u. s. w.) handle, über welche nicht leicht eine allgemeine und zugleich feste Rechtsüberzeugung sich bilden werde.

[1]) Amortisation von Schuldurkunden. S. 55 und 56.
[2]) Zeitschrift f. deutsch. Recht. Bd. 14. S. 353.

Im Übrigen gehen die Ansichten der Rechtslehrer sehr auseinander.

Die Doktrin hat es in den Fragen über die Zulässigkeit und die Einrichtung eines Mortifikationsverfahrens rücksichtlich abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberpapiere noch zu keiner erheblichen Übereinstimmung gebracht. Diese war unmöglich gemacht, wie wir bereits oben erwähnt haben, durch die Abweichungen, welche in den Grundansichten über das Wesen der Inhaberpapiere bestehen.

Wir wollen hier in kurzen Zügen die Ansichten verschiedener Juristen darstellen.

v. Bülow[1]) spricht sich im Prinzipe für die Zulässigkeit einer Mortifikabilität bei Inhaberpapieren aus; als Bedingung des Mortifikationsantrages verlangt er Widerlegung der für den (dermaligen) Inhaber streitenden Vermutung, dass ihm die Forderung abgestritten sei und nimmt an, dieses Erfordernis werde durch die Nachweisungen erfüllt, dass die Forderung, worüber die Urkunde ausgestellt gewesen, dem Antragenden zugestanden habe und dass ein Umstand eingetreten sei, welcher den unwillkürlichen Verlust derselben wenigstens wahrscheinlich mache.

Goenner[2]) hat versucht, dem gemeinen Rechte auch in Beziehung auf verlorene und vernichtete Schuldurkunden, welche auf den Inhaber lauten nach Analogie der Verschollenheitserklärungen, das System der Ediktalien zu entnehmen.

v. Kerstorf[3]) stellt in Abrede, dass das Forderungsrecht sich an den Besitz des Papieres knüpft und erklärt die Mortifikation für allgemein zulässig. Schumm[4]) schliesst von der Unzulässigkeit der Vindikation der Papiere au porteur gegen

[1]) Abhandlungen einzelner Materien. Thl. I. S. 341 ff. (1817).

[2]) Von Staatsschulden. § 73 — 78. S. 255 ff.

[3]) Über die Schutzmittel des Eigentums an den Papieren au porteur in Deutschland (1828).

[4]) Die Amortisation von Inhaberpapieren. § 11. S. 55 — 57. § 15. S. 69 — 80. § 24. S. 115 — 131.

den dritten redlichen Besitzer auf die Unzulässigkeit der Amortisation derselben; er hält den dritten redlichen Besitzer für allein forderungsberechtigt, infolge dessen könne der Nichtbesitzer nicht berechtigt sein, eine Amortisation zu erwirken.

Nebenius[1]) ist der Ansicht, dass der durch den Verlust eines Inhaberpapieres Beschädigte nur dadurch schadlos gehalten werden könne, dass, insofern die Verjährung der Forderung eingetreten und das Papier binnen der Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sei, nur an den gezahlt werden dürfe, welcher den Beweis des früheren Besitzes und des Verlustes des Papieres zu erbringen vermochte.

Kuntze[2]) knüpft nicht den Verlust der Obligation an den Verlust des Papieres und hält infolge dessen die Mortifikation des Inhaberpapieres für zulässig.

Bender[3]) will aus Gründen der Unbilligkeit, welche in der Bereicherung des Schuldners zum Schaden des Gläubigers liege, die Amortisation für zulässig erachtet wissen.

Ebenso erklären Eichhorn,[4]) Mittermeier,[5]) Thoel,[6]) Walter,[7]) v. Savigny[8]) und Renaud[9]) die Mortifikation für an sich zulässig, ohne im wesentlichen neue Gesichtspunkte aufzustellen.

Andere, wie Einert,[10]) Maurenbrecher,[11]) v. Gerber,[12]) Gengler,[13]) Beseler,[14]) behaupten dagegen, da sie das Papier

[1]) Der öffentliche Kredit. Kap. IX. § 7. S. 545 — 552.
[2]) A. a. O. S. 720.
[3]) Verkehr mit Staatspapieren. (2. Ausg.) S. 341 und 342.
[4]) Einleitung in das deutsche Privatrecht. Thl. II. § 191.
[5]) Grundzüge des deutschen Privatrechtes. Thl II. § 274 II.
[6]) Handelsrecht. § 56.
[7]) System d. deutschen Privatrechtes. § 258 III.
[8]) Oblig.-R. Bd. II. § 69.
[9]) L. c. Bd. XIV. S. 353.
[10]) Wechselrecht. S. 88.
[11]) Lehrbuch des deutschen Privatrechtes. § 326. S. 408.
[12]) System des deutschen Privatrechtes. § 160. S. 398.
[13]) Lehrbuch des deutschen Privatrechtes. (4. Aufl.) S. 456 ff.
[14]) System des deutschen Privatrechtes. Bd. III. § 225.

für den ausschliesslichen Träger und die unerlässliche Voraussetzung der Forderung ansehen, die rechtliche Unzulässigkeit der Mortifikation von Inhaberpapieren.

Derselben Ansicht ist auch Gareis.[1])

Es ist dies auch zweifelsohne allein richtig und dass diese Ansicht die allein richtige ist, wird um so einleuchtender, wenn man an die ganz gleiche Natur der Banknoten als Inhaberpapiere erinnert. Verschiedene Schriftsteller, so Bender[2]) und Kuntze,[3]) betrachten die Banknoten als auf Inhaber gestellte Schuldverschreibungen und die jeweiligen Noteninhaber als wirkliche Gläubiger der Bank.

Wenn wir, wie wir oben gethan, die Inhaberpapiere als Wertpapiere[4]) und zwar als Wertpapiere, bei denen die Entstehung des Rechtes an die Entstehung des Papieres, die Übertragung des Rechtes an die Übertragung des Papieres, Untergang des Rechtes an den Untergang des Papieres geknüpft und die Ausübung des Rechtes nur mittels des Papieres möglich ist, wenn wir also die Inhaberpapiere als vollkommene Wertpapiere[5]) betrachten, so folgt aus dem Wesen und der Natur der Inhaberpapiere von selbst, dass eine Amortisation derselben unzulässig ist.

Der Schuldner verpflichtet sich nämlich an den Inhaber, d. h. an den Besitzer des Papieres auf und gegen dieses Papier Zahlung zu leisten, der Schuldner erklärt sich also lediglich dem Besitzer des Papieres gegenüber für verpflichtet, aber auch nur diesem und keinem anderen.

[1]) Lehrbuch des Handels- und Wechselrechtes. (3. Aufl. 1888). S. 618 ff.

[2]) A. a. O. § 177.

[3]) A. a. O. S. 483 ff.

[4]) Über den Begriff des Wertpapieres vgl. Endemann, Handb. Bd. II. S. 140 ff.
Brunner, Handbuch des Handelsrechtes. Bd. II. S. 147.
Gareis, Lehrbuch des Handelsrechtes. S. 76.
H. O. Lehmann, Theorie der Wertpapiere.

[5]) Die Einteilung der Wertpapiere in vollkommene und unvollkommene findet sich bei H. O. Lehmann, Theorie der Wertpapiere.

Da der Aussteller nur gegen das Papier zu leisten versprochen hat, so verliert der Inhaber, dem das Papier abhanden kommt, gestohlen wird oder verbrennt, seinen Anspruch auf Zahlung (Leistung, Einlösung) gegen den Aussteller; würde letzterer ohne das Papier zurück zu erhalten, leisten, so wagt er, nochmals leisten zu müssen, sobald ein anderer Inhaber späterhin das Papier zur Einlösung präsentiert.

Eine Zahlung an den Nichtbesitzer vermag den Schuldner in keiner Weise zu liberieren, da ja bei dem Inhaberpapiere nicht das Papier der Forderung folgt, sondern umgekehrt die Forderung dem Papiere, der Verlust des Papieres daher auch Verlust der Forderung, sowie der Erwerb des Papieres von seiten des Dritten auch Erwerb der Forderung involviert und konsequenter Weise der frühere Besitzer nur dann die Forderung wieder erwerben kann, wenn er durch Vindikation dem Dritten das Papier wieder abzunehmen vermag.

Zur Prüfung der Legitimation des Inhabers ist der Schuldner weder verpflichtet, noch berechtigt.

Nach materiellem Rechte (materielles Amortisationsrecht) kann aber der Aussteller gesetzlich verpflichtet sein unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere nach Durchführung eines Mortifikationsverfahrens (formelles Amortisationsrecht) entweder an Stelle des verlorenen Papieres ein neues Exemplar auszustellen oder die versprochene Leistung, ohne das Papier zurück zu erhalten, zu machen.

Das materielle Amortisationsrecht ist für Inhaberpapiere lediglich der partikularen Rechtsentwickelung überlassen [1]) mit einer einzigen Ausnahme, die Schuldurkunden des deutschen Reiches sind nach materiellem durch Reichsgesetze geschaffenem Rechte amortisierbar.

(Gesetz des nordd. Bundes vom 9. Nov. 1867 betr. den ausserordentlichen Bedarf des nordd. Bundes und Reichsgesetz vom 12. Mai 1873 betr. das Aufgebot und die Amortisation

[1]) C.-P.-O. § 837, 2.

verlorener und vernichteter Schuldurkunden des nordd. Bundes und des deutschen Reiches.)[1])

Dagegen ist gemeinrechtlich die Amortisation ausgeschlossen durch das Reichsbankgesetz v. 14. März 1875 für Banknoten. Reichsbankgesetz § 4 Abs. 3, Regierungsbl. S. 178.

Das formelle Amortisationsrecht ist durch Reichsrecht geschaffen (Civilprozessordnung § 837—850).

Die Zulässigkeit der Amortisation (ein Punkt des materiellen Amortisationsrechtes) ist durch die Civilprozessordnung § 837 ff. nur für die bereits oben erwähnten Papiere, nämlich für eigene und gezogene Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Konnossemente, Ladescheine, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), Bodmeiereibriefe und Seeassekuranzpolicen, ausgesprochen.

Hinsichtlich des übrigen materiellen Amortisationsrechtes[2]) sind wir auf die Bestimmungen der Partikulargesetzgebung angewiesen.

Die einzelnen Partikularrechte.

Ein Teil der Gesetzgebungen erkennt zwar an, dass der letzte Inhaber mit dem Verluste der Schuldurkunde sein Forderungsrecht verloren hat, erachtet es aber für billig, dass demselben dieser Verlust wider Willen nicht zum Schaden gereiche und lässt unter gewissen Voraussetzungen die Amortisation zu; ein anderer Teil lässt zwar ebenfalls das Amortisationsverfahren zu, legt jedoch die Verjährung zu Grunde.

Wieder ein anderer Teil schliesst streng consequent jedes Amortisationsverfahren aus.

Die ältesten ausführlichen Bestimmungen über Voraussetzung und Form des Amortisationsverfahrens enthalten das Kgl. Sächsische und Preussische Recht.

In Sachsen hat man die Verjährungsfrist, die für Forderungen aus gekündigten Staatsschuldverschreibungen

[1]) Dazu Gesetz vom 21. Juli 1870. § 3. Rgbl. S. 491.

[2]) Siehe auch vorige Seite unten.

31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage vom Verfalltage an beträgt, bei Inhaberpapieren, deren Verlust angezeigt wurde, auf 10 Jahre herabgesetzt und zwar wenn die Zeit des Verlustes bescheinigt werden kann, von dieser Zeit an, und wenn dies nicht der Fall war, von der Zeit der Anmeldung an.[1]) Das Amortisationsverfahren kann erst nach Ablauf der 10jährigen Verjährungsfrist eingeleitet werden.

Es bestimmte dort ein Mandat vom 26. Jan. 1775, „dass die landschaftlichen Obligationen, ingleichen unsere Kammerkreditkassenscheine und deren beiderseitige Zinsleisten und Zinskoupons, sowie nicht minder die etwa noch unverwandelt vorhandenen auf Briefsinhaber lautenden alten Steuer- und andere dgl. Kassenscheine im Falle diebischer Entwendung oder anderer Veruntreuung der Vindikation a tertio possessore nicht unterworfen sein, wohl aber dem Beschädigten erlaubt sein soll, den erlittenen Diebstahl oder Veruntreuung bei . . . . . gehörig anzumelden und bei beschehener Produktion derer gestohlenen oder veruntreuten Obligationen etc. die Bekanntmachung derer Inhaber zur weiteren Ausfindigmachung der Thäter oder Mitschuldigen zu gewärtigen haben."

Ausführlichere Vorschriften gab der Befehl vom 25. Juli 1777. Derselbe bestimmte für den Vernichtungsfall, dass im Falle vollständigen Beweises der Vernichtung sofort, im Falle blos halben Beweises aber nach vorgängiger Ableistung des Erfüllungseides Ediktalcitation mit dem Ausschliessungspräjudiz und darauf Erlassung eines Präklusivbescheides erfolgen, im Falle nicht einmal halben Beweises aber zuvörderst die Verjährungszeit (30 Jahre, Jahr und Tag) — deren Lauf von dem Zeitpunkte an zu rechnen sei, da zur Erhebung der Zinsen ausser dem Antragsteller niemand sich gemeldet — abgewartet und erst alsdann mit Erlassung der Ediktalien verfahren werden solle.

Diese Bestimmungen sind bei jeder neuen Staatsanleihe wiederholt, dann auch als Privileg auf andere von öffentlichen Anstalten emittierte Papiere ausgedehnt worden.

---

[1]) Verordnung vom 6. Oktober 1824.

Durch die bereits oben citierte Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1824 wurde die zur Eröffnung des Ediktalverfahrens erforderliche Verjährungszeit auf 10 Jahre beschränkt.

Nach dem Gesetze vom 6. März 1879 bewirkt die Kraftloserklärung des Inhaberpapieres den Untergang der verbrieften Forderung nicht, bringt aber die Gläubigerschaft des Inhabers zum Erlöschen. Doch haftet der Schuldner dem Inhaber für den Schaden, welcher diesem dadurch entstanden ist, dass jener die Anhängigkeit des Aufgebotsverfahrens nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht hat.

Dieser Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von der Bekanntmachung des Ausschlussurteils ab.[1])

Die Kraftloserklärung ist nicht bei allen sächsischen Inhaberpapieren zulässig. Das Inhaberpapier kann thatsächlich untergehen, damit erlischt auch die verbriefte Forderung.[2])

In Preussen spricht das allgemeine Landrecht[3]) dem Aussteller eines Inhaberpapieres das Recht zu, öffentliches Aufgebot und Mortifizierung zu verlangen.

Die allgemeine Gerichtsordnung[4]) bestimmt rücksichtlich abhanden gekommener, oder zwar noch aber nur in unvollständigen Bruchstücken vorhandener oder sonst bis zur Unkenntlichkeit beschädigter Pfandbriefe und anderer besonders von öffentlichen Anstalten ausgestellter Inhaberpapiere, dass falls Impetrant die vorgegebene gänzliche Vernichtung zweifellos darzuthun vermöge, ihm ein neues Papier sofort ausgefertigt werden müsse, ferner dass, falls die Direktion des emittierenden Instituts nicht vollkommene Gewissheit der Vernichtung erlangt habe, Impetrant noch besonders den Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren oder untergegangen,

[1]) Gesetz vom 6. März 1879. § 10. Abs. 5.

[2]) Gesetz vom 6. März 1879. Vgl. Grützmann, Lehrbuch des Sächsischen Privatrechtes. II. Bd. 1. Abschn. S. 41 ff.

[3]) Allg. L.-R. I. 16. § 730.

[4]) Allg. G.-O. I. 51. § 120 — 144.

sowie dass er um diese Zeit wirklich in dessen Besitze gewesen sei, bescheinigen, hierauf von dem Vorfalle eine vorläufige öffentliche Bekanntmachung, falls aber hierauf niemand sich während eines Zeitraumes von 6 Zahlungsterminen melde, förmliche Ediktalcitation und darin der etwaige Inhaber zur Anmeldung bis spätestens zum 8. Zinszahlungstermine aufgefordert werden müsse und dass nunmehr, wenn auch hierauf niemand sich melden sollte, vom Landesjustizkolleg der Pfandbrief durch ein Erkenntnis zu mortifizieren, das rechtskräftig gewordene Erkenntnis bekannt zu machen und dem Impetranten ein neuer Pfandbrief auszufertigen sein, weiterhin dass, falls Impetrant die mit einem solchen Aufgebote verbundenen Kosten scheue, er nach Bewirkung jener ersten Bekanntmachung ruhig die für Schuldinstrumente überhaupt festgesetzte Verjährungszeit abwarten und nach deren Verlauf die Ausfertigung eines neuen Scheines verlangen könne.

Der Anhang zur Gerichtsordnung bestimmt, dass im allgemeinen das in der Gerichtsordnung festgesetzte Verfahren auch auf Privaturkunden an Inhaber anzuwenden sei.

Eine Verordnung vom 16. Januar 1810 enthält Bestimmungen zur Abkürzung des Verfahrens bei Mortifikation verlorener Pfandbriefs-Zinskoupons oder Zinsrecognitionsscheine.

Ausserdem behandelt eine Verordnung vom 16. Juni 1819 insbesonders die Staatspapiere; sie lässt im allgemeinen das Verfahren für Pfandbriefe auch für jene bestehen und bestimmt wegen der verlorenen und vernichteten Zinskoupons, dass im Falle der Gewissheit der Vernichtung dem Interessenten andere Koupons ausgehändigt werden, in den übrigen Fällen ein Mortifikationsverfahren nicht zugelassen werden solle.

Bei den Reichs- und Preussischen Staatspapieren ist die Amortisation gesetzlich geregelt. Bei den meisten anderen auf Geld lautenden Inhaberpapieren sind in den landesherrlichen Privilegien bestimmte Vorschriften über

die Amortisation getroffen und diese meistens den für die Staatspapiere bestehenden nachgebildet.

Alle diese Papiere sind auf Grund der speziellen Bestimmungen amortisationsfähig, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Inhaber lauten.[1])

In Österreich verordnen die Patente v. 28. März 1803 und 26. April 1803, dass die Amortisation erst nach 1 Jahre 6 Wochen 3 Tagen von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, oder wo ein solcher nicht bestimmt ist, nach 3 Jahren von dem Tage an, an welchem der letzte mit der Obligation ausgegebene Koupon fällig wird, bezw. 3 Jahre nach der Ausfertigung des Ediktes erfolgen darf.[2])

In Hannover[3]) wird vom Impetranten eine Bescheinigung des Zufalles der Vernichtung oder des Verlustes der Urkunde verlangt. Der unbekannte Besitzer wird gerichtlich zur Vorlage der Schuldverschreibung binnen Jahresfrist aufgefordert; erfolgt nach dreimaliger Ediktalladung binnen Jahresfrist keine Anmeldung, so wird ein Mortifikationserkenntnis publiziert, welches aber erst durch Ablauf von zwei Jahren von der Verfallzeit des letzten der vorher ausgegebenen Koupons an gerechnet Rechtskraft erlangt.

---

[1]) Allg. Preuss. Landrecht I. 16. §. 130.

Gesetz vom 10. März 1877. § 1. (Bezüglich der auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften in Schleswig-Holstein.)

Vgl. R. Marsson, Ausserkurssetzung der Inhaberpapiere nach Preussischem Rechte (1887). S. 10 ff.

Ebenso Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechtes und der Privatrechtsnormen des Reiches. Bd. II. § 90. S. 212 ff. (2. Aufl.)

Über das Aufgebotsverfahren von Staatsschuldscheinen bestimmen V. vom 7. Juni 1821, K.-O. vom 22. Oktober 1825, K.-O. vom 3. Mai 1828, über das Aufgebot von Rentenbriefen das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. § 57.

[2]) Patent vom 16. August 1817.

[3]) V.-O. über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortifikation abhanden gekommener landschaftlicher Schuldverschreibung vom 20. Januar 1826. § 5 – 12.

Das Württembergische Recht[1]) bestimmt als Verjährungsfrist für die gekündigten Schuldverschreibungen fünf Jahre und eine eben solche Frist bestimmt das Gesetz für diejenigen Urkunden, über welche ein Amortisationsverfahren im Falle des Verlustes eingeleitet worden war. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Impetranten ein Duplikatschein bezw. Zahlung gewährt.

Nach dem Kurhessischen Rechte[2]) muss der Impetrant nachweisen, dass er das vernichtete oder abhanden gekommene Papier innerhalb der letzten zwei Jahre wirklich einmal im Besitze, oder doch auf dessen Besitz ein Recht gehabt hat, ausserdem muss er den Verlust eidlich versichern. Auf Grund der hierüber auszustellenden gerichtlichen Bescheinigung erlässt die betreffende Schuldenbehörde Ediktalien in Verbindung mit den zwei nächsten jährlichen Verlosungsbekanntmachungen und erteilt, falls binnen drei Monaten nach dem letzten Aufgebote niemand sich mit dem Papiere meldet, dem Impetranten einen Duplikatschein, welcher jedoch dem Inhaber nur dann ein Recht auf den Betrag des mortifizierten Papieres gibt, wenn binnen zwei Jahren vom Tage der Fälligkeit an kein Präsentant des als verloren bekannt gemachten Papieres sich meldet.

Ebenso wird nach Badischem,[3]) Braun-

[1]) Gesetz betr. die an den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 16. Sept. 1852. Art. 5 — 15, 20, 21.

[2]) V.-O. betr. die bes. Rechtsverhältnisse der an Inhaber lautenden Schuldscheine vom 18. Dezember 1823.

[3]) Anhang zum Badischen Landrechte. Art. 200 — 205.

In Betreff der Handelszettel bestimmen diese Artikel im wesentlichen folgendes:

Der Inhaber kann von seinem Verluste den Emittenten mit der Wirkung einer Zahlungssperre von 8 Tagen in Kenntnis setzen und unter Glaubhaftmachung des früheren Besitzes und nachherigen Verlustes bei dem Gerichte eine dem Emittenten binnen jener 8 Tage vorzulegende Sperrverfügung auswirken, wonach, falls in der Verjährungsfrist (von Jahr und Tag) kein Präsentant sich meldet und Impetrant Besitz und Verlust nunmehr eidlich bestärkt, ihn der Emittent zahlen muss.

schweigischem,[1]) Weimar-Eisenachischem[2]) und Altenburgischem[3]) Rechte ein Mortifikationsverfahren zugelassen.

Dagegen ist die Mortifikation abhanden gekommener Papiere nicht gestattet nach Bayerischem und Frankfurter Rechte.

In Bayern wird durch die Verordnung vom 17. Aug. 1813 jedes Amortisationsverfahren bei Obligationen au porteur für unzulässig erklärt mit der alleinigen Ausnahme solcher Papiere, welche auf rechtsgültige Weise ausser Kurs gesetzt worden waren.

Die Unzulässigkeit der Amortisation von Inhaberpapieren nach Bayerischem Rechte spricht auch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern aus.[4])

Ebenso wird in Frankfurt durch Verordnung vom 8. Juli 1817 die Amortisation von auf den Inhaber lautenden Staatspapieren für unstatthaft erklärt und eine Ausnahme nur für den Fall zugelassen, dass der letzte Besitzer den totalen Untergang solcher Papiere zu bescheinigen im Stande wäre, weil, wie ausdrücklich bemerkt wird, in diesem Falle offenbar das Aerar sich mit dem Schaden des letzten Besitzers bereichern würde.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Sehling für die Anregung zur vorliegenden Arbeit meinen innigsten Dank auszusprechen.

---

[1]) Ausgeschlossen von der Mortifikation sind Bankzettel. V.-O. vom 6. Januar 1818 und Gesetz vom 7. März 1842.

[2]) Gesetz vom 19. April 1853. § 3 — 26.
Sofortige Eröffnung des Mortifikationsverfahrens im Falle des Nachweises der Vernichtung. Ist diese nicht erwiesen, so muss Verjährung hinzu kommen.

[3]) Mandat vom 9. August 1816. § 3.

[4]) Urteil vom 17. Februar 1875. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern. Bd. V. S. 159.